

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter ER in der Beschwerdesache des Bf., über die Beschwerde vom 16.01.2015 gegen den Bescheid des Finanzamtes Landeck Reutte vom 08.01.2015 betreffend Einkommensteuer 2013 (Arbeitnehmerveranlagung) zu Recht erkannt:

A.) Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem Ende der Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

B.) Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Im nunmehrigen Verfahrensstadium ist noch die Frage strittig, ob dem Beschwerdeführer (Bf.) aus dem Titel Familienheimfahrten ein Werbungskostenabzug in Höhe von € 3.672 zusteht.

Der Bf. führt hierzu an, dass er von seinem Dienstgeber für die Familienheimfahrten keinen Ersatz erhalten habe. Er habe zur Durchführung der Familienheimfahrten mit seinem Pkw insgesamt 22.915 km zurückgelegt. Er sei verheiratet und habe seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seiner Ehegattin in X-Ort (BRD). Die Ehegattin des Bf. beziehe am Familienwohnsitz ein eigenes Einkommen.

Hierzu wurde erwogen:

Der Bf. war im Streitjahr als Leiharbeiter tätig und wurde an verschiedenen Einsatzorten in Österreich eingesetzt (häufige Ortswechsel). Demgemäß war eine Verlegung des Familienwohnsitzes nicht zumutbar, was von der Abgabenbehörde im Vorlagebericht ausdrücklich außer Streit gestellt wurde.

Der Bf. ist verheiratet und hat seinen Familienwohnsitz gemeinsam mit seiner Ehegattin in X-Ort (BRD).

Nach der vom Bf. vorgelegten glaubwürdigen Fahrtenaufstellung legte der Bf. zur Durchführung der Familienheimfahrten mit seinem Pkw insgesamt 22.915 km zurück ($22.915 \times 0,42 = € 9624,30$).

Zu beachten ist allerdings, dass gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 der diesbezügliche Werbungskostenabzug mit dem Betrag der höchsten Pendlerpauschale (€ 3.672) begrenzt ist.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass dem Bf. anstelle der Werbungskostenpauschale (€ 132) aus dem Titel Familienheimfahrten ein Werbungskostenabzug in Höhe von € 3.672 zusteht.

Das Einkommen laut Erstbescheid (€ 21.421,65) verringert sich daher auf € 17.881,65 (= 21.421,65 +132 – 3.672).

Die Einkommensteuer 2013 errechnet sich wie folgt:

Einkommen	17.881,65
Einkommensteuer	2.131,80
anrechenbare Lohnsteuer	-3.941,37
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-0,43
<i>festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)</i>	<i>-1.810,00</i>

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da ein solcher Fall hier nicht vorliegt, ist eine (ordentliche) Revision unzulässig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 1. Dezember 2017